

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836**

15 (14.4.1836)



# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>ro.</sup> 15.

den 14. April 1836.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. N. Nro. 7858.

## Instruction für die Gemeinsrechner die

Erhebung des Schulgelds betreffend.

Nach dem Schulgesetz findet nirgends mehr der Einzug des Schulgelds durch die Lehrer statt, sondern durch die Gemeinderathen, weswegen man sich veranlaßt sieht, diesen folgende Instruction nach gepfogener Communication mit beiden Großherzoglichen Schulvisitaturen zu ertheilen:

§. 1.

Das Schulgeldquartal hat um der Ordnung in dem Rechnungswesen willen mit dem 1. Juny 1836 anzufangen, ist also mit dem 1. September 1836 erstmals verfallen, sofort 1. Dezember und 1. März. Das Ratum vom 23. Januar 1836 bis 1. Juny 1836 wird besonders berechnet und bezahlt. \*)

§. 2.

Sobald ein Quartal verfallen ist, hat jeder Lehrer ein alphabetisches Verzeichniß seiner Schüler aufzustellen, welches den Namen und die der Eltern oder Pfleger enthalten, und vom Schulinspector des Orts beurkundet seyn soll; auf diese Liste, welche auch zum Einzug dient,

Ann. \*) Die bisherigen Quartaltermine der Befolgungen der Lehrer haben zwar mit dem 23. April u. s. f. angefangen, hierauf kann aber in den Gemeinderathen Rechnungen welche vom 1. Juny bis 1. Juny gehen, keine Rücksicht genommen werden, wenn nicht Störungen im Gemeinderathen Rechnungswesen eintreten sollen.

hat der Schullehrer sich vom Schulinspector besonders beurkunden zu lassen, wie viel Schüler er zu lehren gehabt hat, und wie viele den Unterricht des Unterlehrers benützt haben.

§. 3.

Der Gemeinderath decretirt hierauf das Schulgeld auf sämmtlichen Verzeichnissen dem Rechner zur Einnahme und soviel zur Ausgabe, als dem Hauptlehrer für seine Schüler gehört; über den Rest, oder was die Schüler von der Schule des Unterlehrers zu bezahlen haben, wird nach §. 43. des Gesetzes verfügt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser §. 43. des Gesetzes nur da jetzt schon in Anwendung kommen kann, wo nicht der definitive angestellte Hauptlehrer bisher das ganze Schulgeld zu beziehen hatte und nicht eine Abänderung nach seinem Dienststellungspatent sich gefallen lassen muß.

§. 4.

Der Gemeinderath erhebt im ersten Monat, wo ihm das Verzeichniß zugestellt wird, das Schulgeld, veranlaßt gegen die, so im letzten Tag des 1ten Monats nicht bezahlt haben, die Pfändung, und vollendet den Einzug so weit, daß ihm der Gemeinderath längstens im 3ten Monat dasjenige in Ausgabe decretirt, was auf die Gemeinds- oder eine sonstige Casse übernommen werden muß.

§. 5.

Der Gemeinderath zahlt das im §. 3. decretirte Schulgeld dem Schullehrer bei Uebergabe des beurkundeten Verzeichnisses aus der Gemeindskasse, und führt ein besonderes Journal für alle Einnahmen und Ausgaben über das Schulgeld von jedem Quartal.



§. 6.

Jedes Schulgeldeinzugs-Register muß nach untenstehendem Formular so eingerichtet seyn, daß es die Rubriken enthält: 1) Schuldigkeit, 2) Zahlung, 3) Rest. Das Geld wird besonders aufbewahrt, und nie mit dem andern Geld vermengt. (Impressen hiezu sind in der Lithographie von Wahl und Berggöb in Aue zu haben).

§. 7.

Da wo dem Gemeinbrechner schon bei sei-  
(Formular.)

Nro.	Namen		Schuldigkeit.	W.		Zahlung.		Rest.	Bemerkung.
	der Schüler.	Eltern oder Pfleger.		fl.	kr.	fl.	kr.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

D.N.Nro. 8238. Den Vollzug des Schulgesetzes betr.

Ueber die geschehene Eröffnung der von Sr. Regierung erfolgten definitiven Entscheidungen hinsichtlich der Befoldungsregulirungen der Schuldienste ic. haben die Schulvorstände, Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse Urkunden einzuschicken. Die seither eingekommenen sind unvollständig und undeutlich, weswegen man hier ein Formular mittheilt, mit der Aufforderung, diese Eröffnungsurkunden jedesmal in 3 Tagen nach dem Empfang ohne Erinnerungen einzuschicken, zu welchen man bisher immer ungern genöthigt war.

Durlach den 9. April 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Formular.

Die Verfügung Sr. Regierung des Mittelrheinfreises vom 20. Nro. 20. mitgetheilt durch Erlaß Sr. Oberamts vom 20. Nro. 20. wurde heute dem Schulvorstand, Gemeinderath und Bürgerausschuß vollständig publicirt, eine Abschrift zu den Gemeindeclacten genommen, das Original bei den Schulacten aufbewahrt, worüber wir diese Bescheinigung als Eröffnungsurkunde ausstellen.

W d s h b a c h den 20.

Der Schulvorstand. Gemeinderath. Bürgerausschuß.  
T. T. T. T.

D.N.Nro. 8198. Abhaltung der Vogtgerichte betreffend.

Zur Abhaltung des Vogtgerichtes in der Gemein-

ner Anstellung die Erhebung des Schulgeldes nicht besonders aufgebürdet wurde, hat der Gemeinderath die Einzugsgebühren mit ihm zu verabreden und festzusetzen.

Die Bürgermeisterämter werden dafür sorgen, daß hiernach die Rechner belehrt und die Schulvorstände gebethen werden, die Lehrer darnach gleichfalls zu instruiren.

Durlach den 6. April 1836.

Großherzogliches OberAmt.

de Singen ist Tagfahrt auf  
Mittwoch den 20. d. M.  
und zu jenem in W d s h b a c h auf  
Montag den 25. d. M.  
anberaumt.

Durlach den 7. April 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.N.Nro. 8309. Das Gestütewesen betr.

Nach der Verordnung vom 25. März d. J. Reg. Blatt Nro. XX. theilt sich das Großherzogthum Baden in zwei Gestütebezirke

1) Die Haardt — wozu Aue und Wohlfartswieer gehören.

2) Die übrigen Landestheile, wozu also alle andere Gemeinden des Oberamts gehören. Im ersten Bezirk dürfen die Eigenthümer weder die Stuten noch die Mutterfohlen außer dem Gestütebezirk, die Hengstfohlen nur nach zurückgelegtem 2ten Jahr veräußern, wohingegen der Verkehr in der Halb des Bezirks (der Haardt) unter den im §. 5. gegebenen Vorschriften erlaubt ist.

Im zweiten Gestütebezirk — allen andern Gemeinden des Oberamts außer Aue und Wohlfartswieer, — unterliegt dagegen der freie Verkehr mit Pferden keiner Beschränkung.

Die Bürgermeisterämter von Aue und Wohlfartswieer werden nun angewiesen, den Besitzern der Stuten diese Verordnung insbesondere den §. 4. bis 12. deutlich und urkundlich zu erklären, alsdann aber sogleich das Seite 154 vorgeschriebene Verzeich-



nist anzulegen, in welches sie alle Eigenthumsveränderungen eintragen.

Die übrigen Bürgermeisterämter werden aufgefordert, die S. 14. 15. und 16. den Stutenbesitzern zu publiciren und zu erklären, s ä m m t l i c h e Bürgermeisterämter aber werden angewiesen,

1) allen Stuteneigenthümer deren Stuten von Gestüthengisten bedeckt worden sind, aufzufordern, dem Bürgermeisteramt sogleich die Anzeige zu machen, wann ihre Stuten gefohlt haben, sofort dieses in das Fohlenregister einzutragen und sich dazu der auf Seite 153 vorgeschriebenen Impressen zu bedienen.

2) Hievon am 25. August ein Duplicat hierher einzuschicken.

Durlach den 11. April 1836.  
Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 7996. Präclusivbescheid.

Alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse des Schmieds Christoph Ungerer von Berghausen unterlassen haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Durlach den 7. April 1836.  
Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 7634. Gant-Edict.

Ueber den Nachlaß des Bürgers und Wittwers Georg Michel Lehner von Königsbach ist Gant erkannt, und auf

Donnerstag den 28. April d. J.  
Vormittags 9 Uhr

auf diesseitiger Gerichtskanzley Tagfahrt zum Richtigsellungs- und Vorzugsverfahren angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In dieser Tagfahrt soll ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Durlach den 30. März 1836.  
Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Weinversteigerung.) Die unterzeichnete Stelle versteigert  
am Freitag den 29. d. M. Vormittags  
9 Uhr

etwa 12 Fuder Wein 1835r Grözingen  
Gewächs in schicklichen Abtheilungen,  
und ladet hierzu die Kaufliebhaber ein.

Durlach den 11. April 1836.  
Großherzogliche Domänenverwaltung.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Nro. 455. Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Fabrikinhabers Franzmann werden in dem hiesigen Fayence-Fabrik-Gebäude Dienstags den 19. April Vormittags 8 Uhr gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Gewehr und Waffen, Mannskleider, Weißzeug, Bettwerk, Zinn, Schreinwerk, worunter ein Kanapée und gepolsterte Sessel, Spiegel, Bücher worunter ein Conversations-Lexicon, zwei Barometer, eine Fissharmonika, ein chirurgisches Etui, auch eine Parthie Heu, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 9. April 1836.  
BürgermeisterAmt.  
Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 452. Montags den 18. April d. J. Nachmittags 2 Uhr wird aus der Verlassenschaft der verstorbenen Amtskeller Kiefer's Frau Wittwe dahier auf dem Rathhaus abermals öffentlich versteigert:

Eine 2 stöckige Behausung sammt Hofraithe und Hintergebäude in der Kronengasse, neben Karl Dreher und Karl Deller, 3 Brtl. 3 Ruth. Garten im Bruch, beiderseits Gartengassen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 2. April 1836.  
BürgermeisterAmt.  
Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Küfermeister Adam Friedrich Sulzers Wittve werden Montags den 18. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert:

Ein Morgen Acker auf dem Lerchenberg einseits Friedrich Frieß anderseits Gewann, 15 Ruth. Garten in den Erlensgärten einseits Christoph Ritter anderseits Ernst Ritter, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 2. April 1836.  
BürgermeisterAmt.  
Weyßer.

Privat-Nachrichten.

Bis den 18. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Gasthause zum Adler dahier folgende reingehaltene Weine, als: Weingarten-, Berghausen- und Dietlinger-Gewächs, öffentlich versteigert. Die Proben können am Tage der Versteigerung genommen werden.

24 Dhm 1832r,  
37 „ 1833r,  
66 „ 1834r.

Dann werden den 19. desselben Monats Nachmittags 2 Uhr in dem Hause des Unterzeichneten 19 Stück weingräne sämmtlich in Eisen gebundene groß.



tentheils neue gutunterhaltene von 27 bis 9 Ehm alt Maas enthaltende Fässer so wie verschiedene Kellerrequisiten und Faßlager der Versteigerung ausgesetzt und die Conditionen bekannt gemacht.  
Durlach den 6. April 1856.

**Sold.**

Ich habe sehr schöne schwarze Dinte, die im Schreiben gut fließt, gleich schwarz wird und nie schimmelt, — Commissionsweise — die Maas zu 24 kr. zu verkaufen, worauf ich die Herren Beamte, so wie die Herren Schullehrer aufmerksam mache und mich zu geneigter Abnahme, bestens empfehle.

**Apotheker Seippel.**

Bei Rappenwirth Jung in Durlach ist der obere Stock seines Hauses im Ganzen oder in drei Theile für ledige Herren mit Bett und Möbeln zu verlehnen und kann bis den 23. July bezogen werden; auch ist von heute an bei demselben ZweikreuzerWein zu haben.

Berghausen. (Kapital auszuleihen.) Aus dem Dr. Lamprecht'schen Stipendienfond zu Berghausen sind 600 fl. Kapital zu 4½ Prozent auf Obligation auszuleihen.

Es werden 350 fl. gegen gerichtliche Versicherung ausgeliehen, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

100 wie auch 160 Gulden Pflegschaftsgelder können zu 4½ Prozent und doppelt gerichtliche Versicherung sogleich erhoben werden, wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

120 fl. Pflegschaftsgeld kann gegen doppelt gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

150 fl. Pflegschaftsgelder können zu 4½ Prozent sogleich erhoben werden. Bei wem? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

600 Gulden können um den landläufigen Zins sogleich erhoben werden, wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

„Unterzeichnete setzt hiemit sämtliche Landwirthe der Gegend in Kenntniß, daß man von nun an, den bekannten Neckargyps, feinst gemahlen à 6 kr. per Sester, von ihr beziehen könne.“

Anton Kraemer's Wth.  
auf der EngelsMühle bei Philippsburg.

Ich zeige hiermit an, daß bei mir wieder Salzasche und Gyps zu haben ist, das Simry Salzasche zu 9 kr., und Gyps zu 7 kr. und weißer zu 8 kr.

Rebstockwirth Klenert.

**Kirchenbuch: Auszüge.**

- Copulirt**  
April: am 7. Herr Johann Christoph Döll, Professor am Lyceum in Mannheim, Sohn von Herrn Ludwig Bernh. Friedr. Döll, Typographen daselbst und Jungfrau Henriette Magdalene Friedricke Beck, Tochter des Herrn Gottlob Beck, Pfarrers dahier.
- Geboren**  
April: am 2. Thomas — Vater: Thomas Meier, Bürger und Weingärtner.  
am 5. Karoline Margarethe — Vater: Christian Ant. ritter, Bürger u. Schuhmachermeister.  
am 7. Margarethe Elisabeth Christine — Vater: Joh. Friedr. Krebs, Bürger u. Weingärtner.
- Gestorben**  
April: am 9. Sophie Marie — Vater: August Friedrich Großmann, Bürger und Musikus; alt: 7 Monate, 11 Tage.  
am 11. Christian Franz — Vater: Franz Gugel, Bürger und Weingärtner; alt: 2 Monate.  
am 11. Karl Andreas Theodor Heldenmeier; Bürger und Tagelöhner, ein Ehemann; alt: 36 Jahre, 2 Monate, 15 Tage.

**Evangelien im Kirchenjahre 1856:**

Sonntag Misericordias: Joh. 10, 11. — 18.  
Jesus der gute Hirte.

**Frucht-Preise**

vom 9. April 1856 in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:
	fl. fr.
Baizen . . .	7 —
Kernen . . .	7 18
Korn . . .	4 45
Gerste . . .	4 16
Belschkorn . . .	6 —
Haber . . .	5 1

Einfuhr-Summe: 962 Malter.  
Vom vorigen Markt blieb aufgestellt: Nichts.  
Verkauft wurden heute: 962 Malter.  
Aufgestellt blieb: Nichts.

**Brod-Taxe.**

Ein Beck zu 2 kr. soll wiegen — Pf. 14 Loth.  
Weißbrod zu 6 — — — 1 — 11 —  
Schwarzbrod zu 10 kr. soll — 4 — 11 —

**Fleisch-Taxe.**

	9 kr. per Pfund.
Ochsenfleisch	9 kr. per Pfund.
Schmalfleisch	7 kr. " "
Kalbfleisch	8 kr. " "
Hammelfleisch	8 kr. " "
Schweinefleisch	9 kr. " "

Der Centner Heu . . . . 1 fl. 4 kr.  
Hundert Bund Stroh . . . . 15 — —  
Das Maß Holz, hartes, kostet 17 fl. — —  
(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.